

Gemeinde Weißensberg

Niederschrift

über die öffentliche 37. Sitzung
des Gemeinderats Weißensberg am 14.12.2023
im Sitzungsraum des Rathauses Weißensberg, Kirchstr. 13, 88138 Weißensberg

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:16 Uhr

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Hans Kern, Erster Bürgermeister
Schriftführerin: Christa Albrecht

Anwesend sind:

Bartl Ingrid
Baur Andreas
Göhl Fabian
Günthör Ines
Niederkrüger Maximilian
Schmid Manfred
Stegmüller Renate
Steur Martin
Vogler Max
Wagner Daniela
Weishaupt Hans

Entschuldigt:

Heiling Christian
Heinrich Volker
Kaeß Markus

Unentschuldigt:

Sonstige Anwesende:

Ulrich Stock Lindauer Zeitung
Zu TOP 4: Herr Zimmermann und Frau Hertling von Zimmermann Ingenieure

Anlagen öffentlicher Teil:

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen 36. Sitzung des Gemeinderats vom 16.11.2023
2. Jahresrechnung 2021;
 - a. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung der Jahresrechnung
3. Erlass einer Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Gemeinde Weißensberg
(Lärmschutzverordnung – LschVO)
4. Dorferneuerung Bauabschnitt II;
Neugestaltung des Parkplatzes an der Festhalle/Kirche – Vorstellung der Planung durch Herrn Zimmermann, Zimmermann Ingenieure, Amtzell
5. Bekanntgaben
6. Anfragen

Erster Bürgermeister Kern eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen 36. Sitzung des Gemeinderats vom 16.11.2023**

Die Niederschrift der 36. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. **Jahresrechnung 2021:**

a) **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses**

b) **Feststellung der Jahresrechnung**

c) **Entlastung der Jahresrechnung**

a) **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses**

Frau Bartl, Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet, dass die Prüfung am 04.11.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell durchgeführt worden ist. Neben Frau Bartl waren die Mitglieder Frau Ines Günthör und Frau Daniela Wagner sowie die Kämmererin Frau Michaela Schmid zeitweise.

Neben der Belegprüfung 2021 wurden folgende Unterlagen geprüft:

- Rechnungsbelege 2021
- Friedhof, Hochbaumaßnahme, Sanierung der Leichenhalle
- Kanalsanierungen
- Baumaßnahme Festhallenumfeld
- Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen in der Festhalle

Die Prüfung ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

Zudem sei die Baumaßnahme „Querungshilfe Eggenwatt“, welche aus dem Jahre 2020 noch offen war, ohne Beanstandung geprüft worden.

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

b) Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.
Die im Haushaltsjahr angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gem. Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO wie vorgelegt festgestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

c) Entlastung der Jahresrechnung 2021

Die Entlastung der Jahresrechnung erfolgt nach Art. 102 GO. Da aus der Mitte des Gremiums keine Einwände erhoben werden, kann die Jahresrechnung 2021 entlastet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2021 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

Der Bürgermeister kann sich nicht selbst entlasten und stimmt deshalb nicht mit ab.

Bürgermeister Kern bedankt sich bei der Vorsitzenden, Frau Bartl, sowie Frau Günthör und Frau Wagner für Ihre wertvolle Arbeit im Rechnungsprüfungsausschuss und stellt fest, dass es keineswegs selbstverständlich ist, diese Aufgabe zu übernehmen und dafür auch noch einen Tag Urlaub zu opfern.

3. Erlass einer Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Gemeinde Weißensberg (Lärmschutzverordnung – LschVO)

Sachverhalt:

Der Beschluss und die Ausfertigung der aktuellen Verordnung über den Schutz von Lärm in der Gemeinde Weißensberg (Lärmschutzverordnung – LschVO) erfolgte am 28.11.2019. Diese wurde dann erst am 12.08.2022 ortsüblich bekanntgegeben und ist somit am 13.08.2022 in Kraft getreten (§ 5 LschVO). Am 10.12.2019 hat der Bayerische Landtag eine Neufassung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) verabschiedet. Dieses wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates, GVBl. S. 686, veröffentlicht. Die

Lärmschutzverordnung der Gemeinde Weißensberg wurde vor der Bekanntmachung nicht nochmals aktualisiert, weswegen ein veralteter Rechtsstand in Kraft getreten ist. Die Änderungen sind gelb markiert.

Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Gemeinde Weißensberg (Lärmschutzverordnung - LSchVO)

Die Gemeinde Weißensberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Zusammenhang mit Wohn- und Gartennutzung üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses oder im Garten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) selbst durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörend sind Arbeiten, wenn sie geeignet sind, andere in ihrer Ruhe zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Sägen und Hacken von Holz, das Bohren und Hämmern, das Benutzen von Rasenmähern, Heimwerkzeugen und motorbetriebenen Gartengeräten.
- (3) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sind z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Spieler, sonstige Geräte zum Abspielen von Musik und Lautsprecheranlagen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. In reinen und allgemeinen Wohngebieten dürfen im Freien Freischneider, Gastrimmer/-kantenschneider (mit Verbrennungsmotor) und Laubbläser/sammler, die kein Umweltzeichen besitzen, nur an Werktagen von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV).
- (2) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass andere nicht gestört werden.

- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch ihren Lärm, z.B. anhaltendes Bellen oder Heulen, gestört werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 2 Abs. 1 sind unaufschiebbare Arbeiten ausgenommen, die zur Befriedigung dringlicher häuslicher Bedürfnisse, zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter, insbesondere zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so laut spielt oder betreibt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Hunde oder sonstige Haustiere so hält, dass andere Personen durch ihren Lärm gestört werden,
4. einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz von Lärm in der Gemeinde Weißenberg vom 28.11.2019 außer Kraft.

Frau Günthör stellt die Frage, ob die Gemeinde seit Bestehen dieser Satzung Geldbußen verhängt habe. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass dies bisher noch nicht notwendig war. Hin und wieder kommt es vor, dass betroffene Bürger sich an die Gemeinde wenden und auf einen Tatbestand hinweisen. Den Bürgern

wird dann die aktuelle Rechtslage erläutert und bisher ist es immer gelungen, Verständnis auf der Verursacherseite zu gewinnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Weißensberg beschließt die Verordnung über den Schutz von Lärm in der Gemeinde Weißensberg (Lärmschutzverordnung – LSchVO) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

**4. Dorferneuerung Bauabschnitt II;
Neugestaltung des Parkplatzes an der Festhalle/Kirche – Vorstellung der
Planung durch Herrn Zimmermann, Zimmermann Ingenieure, Amtzell**

Die Sitzung wird kurz unterbrochen und um 20.35 Uhr mit Anwesenheit von Herrn Zimmermann fortgesetzt.

Bürgermeister Kern informiert, dass am 24.07.2023 ein gemeinsamer Ortstermin mit den Verantwortlichen der Polizeiinspektion Lindau, dem Busunternehmen, der Schulleiterin sowie Herrn Zimmermann und dem Bürgermeister stattgefunden hat. Auf der Basis der dabei gewonnen Erkenntnisse hat die Zimmermann Ingenieurgesellschaft die ursprüngliche Planung überarbeitet und dem Bürgermeister und der Schulleiterin zugeleitet. Die daraus resultierenden Änderungswünsche wurden in die aktuelle Planung, welche nun von Herrn Zimmermann vorgestellt wird, eingearbeitet.

Anhand einer Power-Point-Präsentation zeigt Herr Zimmermann:

- Den derzeitigen Ist-Bestand des Planungsgebiets anhand von aktuellen Bildern.
- Ein Luftbild gibt das Plangebiet ebenfalls wieder.
- Ein Bestandsplan umreißt den umgesetzten Bauabschnitt I (Festhallenumfeld) sowie den neu zu planenden Bauabschnitt II.
- Die mögliche Bebauung gem. dem gültigen Bebauungsplan „Ortskern-Neugestaltung“.
- Die mögliche Ortskernplanung samt Rathaus entsprechend dem Entwurf von Architekt Kaufmann.

Im Anschluss erläutert Herr Zimmermann den neuen Planungsentwurf wie folgt:

- Nahezu alle Bestandsbäume, welche im Baumkataster der Gemeinde geführt sind, können erhalten werden, auch wenn das Gelände im Zuge der Baumaßnahme angehoben wird.
- Bei der Einfahrt in die Parkflächen auf der Höhe des Friedhofs muss wahrscheinlich ein Baum gefällt werden.
- Ein Problem stellt der Standort der Bushaltestelle sowie der Standort des Bushäuschens und der Wartebereich für die Kinder dar.

- Gleiches gilt für die Standortfrage eines künftigen neuen Rathauses.
- Die Parkplätze sollen von der Lage her nicht verändert werden; jedoch ist deren Anhebung geplant. Die Ausführung ist mit einem versickerungsfähigen Pflaster aus Beton mit Fugen geplant. Die Fahrbahn wird asphaltiert.
- Die Abgrenzung zwischen dem oberen Bereich des Festhallenplatzes und dem „Rathausgelände“ soll in geschwungener Form mit Muschelkalksteinen, wie bei der Zufahrt zur Festhalle, ausgeführt werden. Die derzeitigen Parkplätze im „Rathausgrundstück“ werden erhalten. Sollte ein Rathausbau umgesetzt werden, könnten diese problemlos zurückgebaut werden.
- Als künftigen Standort für das Bushäuschen wurde der Bereich neben dem Treppenaufgang zum Festhallengelände ausgewählt. Die Ausführung könnte in Stahl und Glas in einer anthraziten Farbgebung erfolgen.

Herr Zimmermann betont, dass ein Rathausneubau und dessen Größe völlig offen ist. Sollte dennoch dieses Vorhaben in einigen Jahren umgesetzt werden, könnte die neu gestaltete Fläche mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand umgestaltet werden. Es müsste der Kurvenradius vor dem neuen Rathaus nach unten verlegt werden. Dazu müssten zwei Bäume gefällt werden.

Abschließend betont Herr Zimmermann, dass auf Grund bestimmter Unwägbarkeiten dieser Planungsentwurf so gestaltet wurde. Natürlich bestehe vor diesem Hintergrund Spielraum für Diskussionen. Die gültige Planung könne nur in bestimmten Abschnitten endgültig entwickelt werden.

Aus der Mitte des Gremiums wurde Folgendes geäußert:

- Der Standort des Bushäuschens sollte so weit wie möglich nach rechts, aus dem Blickfeld zur Festhalle hin verlegt und mit der Zugangstreppe getauscht werden.
- Die neu zu pflanzenden Bäume, welche in den Parkflächen gepflanzt werden sollen, führen dazu, dass Parkplätze entfallen und zudem die Schneeräumung behindert würde. Aus diesen Gründen sollte auf die Maßnahme verzichtet werden.
- Alternativ sollen die Bäume in der Grünfläche errichtet werden.
- Die vorgesehene grundsätzliche Rundung mit den Muschelkalksteinen sollte bis auf Höhe des Bushäuschens fortgesetzt werden und gleichzeitig den Treppenaufgang miteinbeziehen.
- Die Anzahl der Parkplätze im Bereich des „Rathausgeländes“ könnte möglicherweise geringfügig erhöht werden.
- Der Standort für den Maibaum muss noch definiert werden.
- Die vom Bürgermeister angeregten Standorte für die E-Ladestationen werden positiv gesehen.

Zuletzt erläutert Herr Zimmermann kurz die Kosten. Die derzeitige Planung verursacht geschätzte Kosten von ca. 1,1 Mio. Euro. Diese könnten um 100.000 € nach oben oder unten abweichen. Für das Rathaus ist die Erschließung mit vorgesehen.

Im Hinblick auf die Standortfrage für das Buswarteäuschen schlägt Bürgermeister Kern vor, dass man sich zu einem gemeinsamen Ortstermin im Monat Januar mit dem Planer trifft. Er bedankt sich bei Herrn Zimmermann für die Ausarbeitung des neuen Planungsentwurfs und verabschiedet ihn.

Herr Walter Röthlingshöfer meldet sich zu Wort und schlägt vor, die Treppe zu überdachen. Damit würde man sich das Schneeräumen sparen und den Kindern einen weiteren trockenen Aufenthaltsort schaffen.

5. **Bekanntgaben:**

Keine

6. **Anfragen:**

keine



Hans Kern
Erster Bürgermeister



Christa Albrecht
Schriftführerin